

Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald
Fachbereich Leistung für Familien und
Vormundschaften
-Förderung in Kindertagesbetreuung-
Stadtstraße 2
79104 Freiburg im Breisgau

Antragseingang:

(Eingangsstempel)

Antrag auf Herabsetzung / Erlass von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege

(§§ 22, - 24 SGB VIII i.V.m. § 90 Abs. 1, 3 und 4 SGB VIII [Kinder- u. Jugendhilfe])

ab _____

Hinweise zum Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung/Verwendung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund von §§ 62 ff. SGB VIII und dient ausschließlich zur Prüfung der Voraussetzungen für einen Leistungsbezug.

Ausführliche Datenschutzinformationen sind im Internet unter www.lkbh.de/datenschutz, Rubrik Jugend und Soziales, zum Download bereitgestellt.

Sofern Sie die dort hinterlegten Datenschutzinformationen in Papierform wünschen, können Sie mit uns Kontakt aufnehmen.



Ich/Wir beantrage/n für folgendes Kind die Herabsetzung / den Erlass der Kostenbeiträge für Kindertagespflege:

1. Persönliche Daten des Kindes in Kindertagespflege:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort / Geburtsland

männl. weibl. div.
ehelich nichtehelich

Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

3. Geschwister, die mit im gemeinsamen Haushalt wohnen:

1. _____
Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

2. _____
Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

3. _____
Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

4. _____
Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

5. _____
Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

sonstige im Haushalt lebende Personen:

6. _____
Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

4. Monatliches Einkommen (netto):

	Mutter		Vater		Kind junger Mensch	
Lohn/Gehalt		EURO		EURO		EURO
Weihnachtsgeld /Urlaubsgeld		EURO		EURO		EURO
Kindergeld		EURO		EURO		EURO
Kinderzuschlag		Euro		EURO		EURO
Unterhalt		EURO		EURO		EURO
Rente (Altersrente, EU-Rente oder ähnliches {o. ä.})		EURO		EURO		EURO
Krankengeld		EURO		EURO		EURO
Sozialleistungen nach dem SGB II, AsylbLG		EURO		EURO		EURO
Andere Leistungen nach dem SGB XII, BAB, BaföG, o. ä.		EURO		EURO		EURO
Wohngeld / Lastenzuschuss nach dem WOGG,		EURO		EURO		EURO
Sonst. Einkommen (Zinsen, Miete o. ä.)		EURO		EURO		EURO
Einkommen aus selbständiger Tätigkeit		EURO		EURO		EURO

5. Monatliche Belastungen :

<u>Unterkunftskosten – Miete:</u>			<u>Eigenheim:</u>		
Kaltmiete		EURO	Zinsen		EURO
Wasser/Abwasser		EURO	Grundsteuer		EURO
Heizung		EURO	Gebäudeversicherung		EURO
Nebenkosten		EURO	Wasser/Abwasser		EURO
		EURO	Heizung		EURO
		EURO	Nebenkosten		EURO
		EURO			EURO
		EURO			EURO
<u>Versicherungen:</u>			<u>Sonstiges:</u>		
Privathaftpflicht		EURO			EURO
Unfallversicherung		EURO			EURO
Hausratversicherung		EURO			EURO
Gesetzl. Zusatzrente (Riesterrente)		EURO			EURO
Private Kranken- und Pflegeversicherung		EURO			EURO
Sonstiges		EURO			EURO

Allgemeine Hinweise zur Kostenbeteiligung gem. § 90 SGB VIII

Kinder haben ab dem 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertagespflege. Für die Inanspruchnahme der Förderung in Tagespflege haben sich Eltern und Kind an den Kosten zu beteiligen. Für die Feststellung, ob der Kostenbeitrag zumutbar ist, werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kindes und der Eltern, bzw. der Elternteile welche überwiegend mit dem Kind in einem Haushalt zusammenleben zugrunde gelegt. Bei der Ausübung des sog. Wechselmodells (50 : 50) haften beide Elternteile gesamtschuldnerisch; es werden dann die Einnahmen beider Elternteile berücksichtigt.

Das Jugendamt erlässt den Kostenbeitrag ganz, oder zum Teil, wenn dieser den Eltern und dem Kind nicht, oder nur zum Teil, zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung finden die §§ 82 ff SGB XII entsprechend Anwendung.

Der Gesetzgeber benennt einen Personenkreis, für den die Zahlung der Kostenbeiträge immer dann unzumutbar ist, wenn er einen der folgenden Sozialleistungen bezieht (Stand 01.08.2019):

- Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II / Grundsicherung für Arbeitssuchende)
- Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe 3. und 4. Kapitel)
- Leistungen nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)
- Leistungen nach dem WOGG (Wohngeldgesetz)
- Kinderzuschlag nach dem BKGG (Bundeskindergeldgesetz)

Bei Bezug einer der o.g. Leistung, ist die Vorlage eines vollständigen aktuellen Leistungsbescheides erforderlich; das Ausfüllen der Angaben von Nr. 4 und 5 ist für diesen Zeitraum nicht notwendig.

Erklärung:

- Die gemachten Angaben sind richtig und vollständig. Änderungen der im Antrag gemachten Angaben werde(n) ich/wir dem Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich mitteilen. Es ist mir/uns bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben sowie die Unterlassung der Änderungsmitteilungen zur Folge haben kann, dass zu Unrecht empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen (§ 97 a SGB VIII).
- Ich bin/ wir sind auch darüber informiert, dass bei fehlender Mitwirkung – auch gegenüber weiteren Beteiligten- die Hilfe ganz oder teilweise versagt werden kann (§§ 60- 66 SGBI).
- Ich bin/ wir sind bereit, die frühkindliche Bildung, ggf. erzieherische Maßnahmen zu fördern, d. h. während der gesamten Dauer mit dem Jugendamt und der Tagespflegeperson zusammenzuarbeiten.
- Ich habe / Wir haben davon Kenntnis genommen, dass das Jugendamt für die Durchführung der erforderlichen Hilfe personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet, speichert und weiterleitet (§ 62 SGB VIII). Den Datenschutzhinweis (Seite 1) habe ich / haben wir gelesen.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/r Sorgeberechtigten / Elternteil 1)

(Elternteil 2)